Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

An die kandidierenden Personen
der Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025

6440 Brunnen, 30. Juni 2025

Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025

Wahl von 4 Synodalen in die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag, 30. November 2025, finden die Wahlen für die Legislaturperiode 2026 bis 2029 in die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz statt.

Wählbar und zur Kandidatur berechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unserer Kirchgemeinde stehen insgesamt 4 Sitze zu. Die Synodalwahlen sind im kantonalen Reglement Nr. 50 für die Wahl der Synodalen geregelt (abrufbar unter: www.ref-sz.ch / Downloads / Links).

In dieser PDF-Dokumentation überlassen wir Ihnen folgende Unterlagen:

- Informationsblatt zu den Synodalwahlen **(bitte aufmerksam durchlesen!)**
- Auszug aus dem kantonalen Reglement Nr. 50 (Wahl der Synodalen)
- Vorlage für den einzelnen Wahlvorschlag
- Unterschriftentabelle für den einzelnen Wahlvorschlag
- Vorlage zur Bildung einer Wahlliste (max. 4 Personen)
- Unterschriftentabelle für die Wahlliste
- Wahlannahmeerklärung **(muss pro Person unterzeichnet werden)**

Folgende Unterlagen sind bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen:

- Eigenhändig unterzeichneter Wahlvorschlag oder eigenhändig unterzeichnete Erklärung zur Bildung einer Wahlliste;
- Liste mit 11 Unterschriften, welche den Wahlvorschlag oder die Wahlliste unterstützen;
- Eigenhändig unterzeichnete Wahlannahmeerklärung im Falle einer erfolgreichen Wahl.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten Unterlagen korrekt ausgefüllt sind und (wo nötig) eigenhändig unterschrieben werden. Damit wir Sie bei Fragen kontaktieren können, bitten wir Sie, auf dem Wahlvorschlag oder der Wahlliste Ihre Kontaktdaten (Telefon-Nr., Handy-Nr. oder E-Mail) zu vermerken.

Wichtiger Hinweis

Sämtliche kandidierenden Personen werden in der Botschaft zur Kirchgemeindeversammlung portraitiert. Sie können zu diesem Zweck **bis spätestens Montag, 22. September 2025**, ein Foto sowie Angaben zu ihrer Person (Jahrgang, Wohnort, Beruf und Hobbies) als auch ein Motivationsschreiben für das Amt (maximal 100 Wörter) per E-Mail oder postalisch an das Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz einreichen: sekretariat@ref-brunnen-schwyz.ch oder an folgende Adresse: Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen.

Information zur konstituierenden Synode vom Mittwoch, 14. Januar 2026

Bitte merken Sie sich das Datum vom Mittwoch, 14. Januar 2026, vor. An diesem Abend finden für die gewählten Synodalen in der Evangelisch-reformierten Kirche Einsiedeln sowohl die konstituierende Synode als auch die Wahlen der übrigen Organe der Kantonalkirche für die Legislaturperiode 2026 bis 2029 statt *(separate Einladung folgt)*.

Bei Fragen steht Ihnen der Kirchgemeindepräsident, Daniel Kälin, gerne zur Verfügung (daniel.kaelin@ref-brunnen-schwyz.ch)

Freundliche Grüsse
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz
Im Auftrag des Kirchgemeinderates:

Daniel Kälin
Kirchgemeindepräsident

Claudine Lüscher
Kirchgemeinderatsschreiberin

*Beilagen erwähnt: siehe Folgeseiten (**in diesem PDF-Dokument!**)*

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Informationen zu den Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025

- Die Synodalwahlen sind im kantonalen Reglement Nr. 50 für die Wahl der Synodalen geregelt *(abrufbar unter: www.ref-sz.ch / Downloads / Links).*

- Wählbar und zur Kandidatur berechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Es besteht die Möglichkeit einzelne Wahlvorschläge oder eine Wahlliste einzureichen. Eine Wahlliste darf die Namen von maximal 4 kandidierenden Personen enthalten.

- **Die Wahlvorschläge oder Wahllisten sind bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.**
  Wahlvorschläge oder Wahllisten welche verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

- **Damit ein Wahlvorschlag oder eine Wahlliste ihre Gültigkeit erlangen, müssen diese von mindestens 11 Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden.**

- Sämtliche kandidierenden Personen, welche einen Wahlvorschlag oder eine Wahlliste einreichen, haben diesen gleichzeitig eine Erklärung beizufügen, wonach sie das Amt als Synodale/r im Falle einer erfolgreichen Wahl annehmen werden. Diese Erklärung muss von jeder kandidierenden Person einzeln unterzeichnet werden.

- Sämtliche Kandidaturen werden in der Botschaft zur Kirchgemeindeversammlung portraitiert. Die kandidierenden Personen können zu diesem Zweck ein Foto sowie Angaben zu ihrer Person (Jahrgang, Wohnort, Beruf und Hobbies) als auch ein Motivationsschreiben für das Amt (maximal 100 Wörter) per E-Mail einreichen: *sekretariat@ref-brunnen-schwyz.ch.*

- Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz dürfen entweder bis maximal 4 einzelne Wahlvorschläge und/oder eine Wahlliste bis maximal 4 Personen unterstützen. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 4 Unterschriften geleistet werden.

- Sämtliche relevanten Unterlagen finden Sie auf den Folgeseiten dieser Wahldokumentation.

- Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen gerne der Kirchgemeindepräsident, Daniel Kälin, zur Verfügung *(daniel.kaelin@ref-brunnen-schwyz.ch).*

6440 Brunnen, im Juni 2025
Der Kirchgemeinderat

Reglement für die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 1 Januar 2012 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2025)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche, *beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätzliches

[1] Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.
[2] Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Aufteilung

Art. 2 Wahlkreise

Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 3 Sitzverteilung

[1] Die Synode zählt 30 Mitglieder.
[2] Jeder Kirchgemeinde steht vorab mindestens ein Sitz in der Synode zu. Die übrigen Sitze werden zu Beginn des letzten Legislaturjahres durch das Büro der Synode mit Datenbasis per Stichtag 31.12. des Vorjahres proportional zur Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung verteilt.

3. Nomination

Art. 4 Wählbarkeit

Als Synodale wählbar ist jedes stimmberechtigte und über 18 Jahre alte Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schwyz mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Wahlkreis.

Art. 5 Ausschreibung

Der Kirchgemeinderat jedes Wahlkreises gibt durch öffentliche Publikation bekannt, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind.

Art. 6 Fristeinhaltung

[1] Nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

[2] Fristgerecht ist ein Wahlvorschlag noch dann, wenn er mit dem Poststempel des letzten Tages versehen ist.

Art. 7 Unterschriften

[1] Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern jenes Wahlkreises, in dem der Vorgeschlagene zur Wahl steht, eigenhändig unterzeichnet sein.
[2] Es sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse aufzuführen.

Art. 8 Wahllisten

[1] Auf einer Wahlliste dürfen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.
[2] Den Wahllisten ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, in der diese bezeugen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen würden.
[3] Werden keine Wahllisten eingereicht, so schlägt der Kirchgemeinderat die Kandidaten vor.

Art. 9 Prüfung

[1] Der Kirchgemeindepräsident prüft, ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen entsprechen und die Unterschriften gültig sind.
[2] Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben, auf der rechten Seite beginnend, gestrichen.

Art. 10 Bekanntmachung

Der Kirchgemeinderat macht die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten in geeigneter Form bekannt.

4. Wahlen

Art. 11 Gesamthafte Wahl

Wenn in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, können sie von der Kirchgemeinde gesamthaft gewählt werden.

Art. 12 Wahlprozedere

[1] Wahlen werden offen, oder wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim vorgenommen.
[2] Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Wahlen offen und gesamthaft erfolgen.
[3] Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt.
[4] Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten Wahlgang das einfache Mehr.

[5] Erzielen mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet die grössere Stimmenzahl.
[6] Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kirchgemeindepräsident zieht das Los.
[7] Die Wahlen können an der Urne erfolgen, wenn dies in der jeweiligen Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.

5. Amtsdauer

Art. 13 Grundsatz

Die Amtsdauer der Synodalen beträgt 4 Jahre.

Art. 14 Amtszeitbeschränkung

Die Anzahl Amtsperioden ist nicht beschränkt.

Art. 15 Beginn der Amtsperiode

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach den Erneuerungswahlen.

Art. 16 Ersatzwahl

Bei einem vorzeitigen Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Kirchgemeindeversammlung oder die Kirchgemeinde hat dafür bereits einen Ersatzkandidaten gewählt.

6. Anfechtung der Ergebnisse

Art. 17 Beschwerde

[1] Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann innert 10 Tagen gegen die Wahlergebnisse wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl sowie wegen Verletzung des Wahlrechts beim Kirchenrat Beschwerde erheben.
[2] Die Beschwerdefrist beginnt mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätes- tens aber mit dem Wahltag.

Art. 18 Weiterzug

Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann innert 10 Tagen bei der Rekurskommis- sion und gegen den Entscheid der Rekurskommission innert 10 Tagen beim Verwal- tungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Kantonales Recht

Sofern das kirchliche Recht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kommt sinngemäss das kantonale Recht zur Anwendung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

[1] Dieses Wahlreglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

[2] Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

[3] Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Philipp Gubler
Die Aktuarin:
Sandra Weisstanner-Greutmann

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Einzelner Wahlvorschlag
für die Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025

Die nachfolgende Person erklärt hiermit ihre Kandidatur als Synodale/r der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz für die Legislaturperiode 2026 bis 2029:

Angaben zur Person (bitte ausfüllen)

Name/Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ/Wohnort:
Kontaktdaten (T/M):

Datum und Unterschrift (bitte ausfüllen)

Ort und Datum: Unterschrift:

Dieser Wahlvorschlag ist zusammen mit den benötigten 11 Unterschriften sowie der Wahlannahmeerklärung im Falle einer erfolgreichen Wahl bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.

Bitte nicht vergessen: Sämtliche kandidierenden Personen werden in der Botschaft zur Kirchgemeindeversammlung portraitiert. Sie können zu diesem Zweck ein Foto sowie Angaben zu ihrer Person (Jahrgang, Wohnort, Beruf und Hobbies) als auch ein Motivationsschreiben für das Amt (maximal 100 Wörter) per E-Mail einreichen: sekretariat@ref-brunnen-schwyz.ch

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025 (Legislaturperiode 2026-2029)

Unterschriftentabelle für den Wahlvorschlag von:

Name/Vorname (bitte ausfüllen):
Geburtsdatum (bitte ausfüllen):
Adresse (bitte ausfüllen):
PLZ/Wohnort (bitte ausfüllen):

Folgende Personen unterstützen den Wahlvorschlag der obengenannten kandidierenden Person:

Hinweis: Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz dürfen entweder bis maximal 4 einzelne Wahlvorschläge und/oder eine Wahlliste bis maximal 4 Personen unterstützen. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 4 Unterschriften geleistet werden. Die Unterschriftsberechtigung gilt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Wohnort	Geb.-Datum	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.							
2.							
3.							
4.							

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Wohnort	Geb.-Datum	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							

Diese Unterschriften sind zusammen mit dem einzelnen Wahlvorschlag sowie mit der Wahlannahmeerklärung im Falle einer erfolgreichen Wahl bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Wahlliste

für die Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025

Die nachfolgenden Personen erklären hiermit ihre Kandidatur als Synodale/r der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz für die Legislaturperiode 2026 bis 2029 und bilden gemeinsam eine Wahlliste:

Angaben zur Person 1 (bitte ausfüllen)

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ/Wohnort:	Kontaktdaten (T/M):

Angaben zur Person 2 (bitte ausfüllen)

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ/Wohnort:	Kontaktdaten (T/M):

Angaben zur Person 3 (bitte ausfüllen)

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ/Wohnort:	Kontaktdaten (T/M):

Angaben zur Person 4 (bitte ausfüllen)

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ/Wohnort:	Kontaktdaten (T/M):

Datum und Unterschriften (bitte ausfüllen)

Person 1 Ort und Datum: Unterschrift Person 1:
Person 2 Ort und Datum: Unterschrift Person 2:
Person 3 Ort und Datum: Unterschrift Person 3:
Person 4 Ort und Datum: Unterschrift Person 4:

Diese Wahlliste darf die Namen von maximal 4 kandidierenden Personen enthalten und ist zusammen mit den benötigten 11 Unterschriften sowie einer separaten Wahlannahmeerklärung pro Person im Falle einer erfolgreichen Wahl bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.

Bitte nicht vergessen: Sämtliche kandidierenden Personen werden in der Botschaft zur Kirchgemeindeversammlung portraitiert. Sie können zu diesem Zweck ein Foto sowie Angaben zu ihrer Person (Jahrgang, Wohnort, Beruf und Hobbies) als auch ein Motivationsschreiben für das Amt (maximal 100 Wörter) per E-Mail einreichen: sekretariat@ref-brunnen-schwyz.ch

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Synodalwahlen vom Sonntag, 30. November 2025 (Legislaturperiode 2026-2029)

Unterschriftentabelle für die Wahlliste von:

Angaben zur Person 1 (bitte ausfüllen)

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Angaben zur Person 2 (bitte ausfüllen)

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Angaben zur Person 3 (bitte ausfüllen)

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Angaben zur Person 4 (bitte ausfüllen)

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Folgende Personen unterstützen die Wahlliste der obengenannten kandidierenden Personen:

Hinweis: Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz dürfen entweder bis maximal 4 einzelne Wahlvorschläge und/oder eine Wahlliste bis maximal 4 Personen unterstützen. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 4 Unterschriften geleistet werden. Die Unterschriftsberechtigung gilt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Wohnort	Geb.-Datum	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.							

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Wohnort	Geb.-Datum	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							

Diese Unterschriften sind zusammen mit der Wahlliste sowie einer separaten Wahlannahmeerklärung pro Person im Falle einer erfolgreichen Wahl bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.

Reformierte Kirche
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Brunnen-Schwyz

Wahlannahmeerklärung (pro kandidierende Peron einzeln auszufüllen!)

Die nachfolgende kandidierende Person:

Vorname:
Name:
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ/Wohnort:

erklärt hiermit gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Wahl der Synodalen (R 50), dass sie eine allfällige Wahl als Synodale/r annehmen wird. Sie nimmt überdies zur Kenntnis, dass bei der Synode Anwesenheitspflicht gilt. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Behörde. Absenzen werden nur in begründeten Einzelfällen durch das Präsidium der Synode genehmigt.

Datum und Unterschrift:

Ort/Datum:
Unterschrift:

Diese Wahlannahmeerklärung ist pro Person auszufüllen uns muss der Wahlliste oder dem Wahlvorschlag inkl. den hierfür benötigten 11 Unterschriften beigelegt werden. Sämtliche Unterlagen sind bis spätestens Montag, 22. September 2025, 11:00 Uhr, postalisch oder persönlich beim Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz, Alte Kantonsstrasse 8a, 6440 Brunnen, einzureichen.